

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München (APO) – (aktualisierte Fassung)

Vom 18. April 2001

Geändert durch Änderungssatzung vom 29. Juni 2010
Geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 9. November 2010
Geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 15. März 2011
Geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 17. Mai 2011
Geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
Geändert durch die sechste Änderungssatzung vom 24. Januar 2012
Geändert durch die siebte Änderungssatzung vom 3. Juli 2012
Geändert durch die achte Änderungssatzung vom 5. November 2013
Geändert durch die neunte Änderungssatzung vom 8. April 2014
Geändert durch die zehnte Änderungssatzung vom 14. April 2015

Aufgrund von Art. 6, Art. 71, 80, Art. 81 und 86, 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), und § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2000 (GVBl. S. 356), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Arten der Prüfungen
- § 3 Arten der Diplomgrade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommissionen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 9 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Diplomvorprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 15 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- § 16 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 17 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 19 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomprüfung
- § 22 Diplom und Zeugnis

IV. Künstlerisches Aufbaustudium

- § 23 Fortbildungsklasse (Konzertdiplom)
- § 24 Meisterklasse (Meisterklassendiplom)
- § 24a Zurückbehalten von Dokumenten
- § 25 Aufbaustudium auswärtiger und ausländischer Bewerber
- § 26 Einrichtung von Aufbaustudiengängen
- § 26a Aufhebung von Aufbaustudiengängen

V. Bachelor-Grad

- § 27 Bachelor-Prüfung

VI. Sonderregelungen für Diplomprüfungen durch Bewerber, die ihr Studium an bayerischen Fachakademien für Musik durchführen

- § 28 Geltungsbereich, Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 29 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
- § 30 Melde- und Prüfungsfristen, Prüfungstermine
- § 31 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten, Notenbildung und Bestehen der Zwischen- und Diplomprüfung
- § 32 Zwischenprüfung
- § 33 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren hinsichtlich der Diplomprüfung
- § 34 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 35 Diplom

VII. Schlussbestimmungen

- § 36 Nachträgliche Verleihung des Diplomgrades
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die APO enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule abgehaltenen Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie studienbegleitenden Prüfungen. ²Sie gilt nicht für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B.Mus.)“ und „Master of Arts (M.A.)“ sowie für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.
- (2) Die jeweilige Regelstudienzeit, der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen, die fachbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die einzelnen Prüfungsanforderungen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

§ 2

Zweck und Arten der Prüfungen

- (1) ¹Das Diplomstudium gliedert sich in allen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, in ein Grund- und in ein Hauptstudium. ²Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des jeweiligen Diplomstudienganges. ³Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen künstlerischen und gegebenenfalls wissenschaftlichen/pädagogischen Fähigkeiten in seinem mit einem künstlerischen Hauptfach verbundenen Diplomstudiengang erworben hat.
- (2) ¹In der Diplomvorprüfung, die am Ende des Grundstudiums (4. Semester) abzulegen ist, soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, um das Hauptstudium mit Erfolg abzuschließen. ²Die Diplomvorprüfung dient auch dem Zweck, Grundlagen für eine Studienberatung der Kandidaten hinsichtlich der nunmehr endgültig von ihnen zu wählenden Studiengänge zu schaffen.
- (3) Die Meisterklassen- bzw. Fortbildungsklassenprüfung bildet den Abschluss eines Aufbaustudiums, das in der Regel das Bestehen der Diplomprüfung des entsprechenden Diplomstudienganges voraussetzt.
- (4) Studiengänge, die zu einem Bachelor-Grad führen („Bachelor of Arts“), bestehen aus einem sechssemestrigen Studium mit einer Zwischenprüfung am Ende des 2. Studienseesters.

§ 3

Arten der Diplomgrade

- (1) Aufgrund der bestandenen künstlerischen Diplomprüfung in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt der künstlerischen Ausbildung wird der Grad eines Diplommusikers mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen pädagogischen Diplomprüfung in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt einer pädagogischen Ausbildung wird der Grad eines Diplommusiklehrers mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches verliehen.

- (3) Aufgrund der bestandenen künstlerischen Diplomprüfung im Studiengang Diplom-A-Kirchenmusik wird der Grad eines Diplom-A-Kirchenmusikers, aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Kirchenmusik-B wird der Grad eines Diplom-B-Kirchenmusikers verliehen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Regie wird der Grad eines Diplom-Regisseurs, aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Schauspiel wird der Grad eines Diplom-Schauspielers, aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Musical wird der Grad eines Diplom-Musicaldarstellers verliehen.
- (5) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Orchesterdirigieren wird der Grad eines Diplom-Orchesterdirigenten, aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Chordirigieren wird der Grad eines Diplom-Chordirigenten verliehen.
- (6) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Berufschorgesang wird der Grad eines Diplom-Chorsängers, aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Konzertsang wird der Grad eines Diplom-Konzertsängers, aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Operngesang wird der Grad eines Diplom-Opernsängers verliehen.
- (7) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Ballett wird der Grad eines Diplom-Balletttänzers, aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Ballettpädagogik wird der Grad eines Diplom-Ballettlehrers verliehen.
- (8) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Musikjournalismus wird der Grad eines Diplom-Musikjournalisten verliehen.
- (9) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung im Studiengang Lichtgestaltung wird der Grad eines Bachelor of Arts in Lichtgestaltung verliehen.
- (10) Die in den Absätzen 1 bis 8 genannten akademischen Grade werden auch in weiblicher Form verliehen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus sechs Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident als Vorsitzender, zwei Vizepräsidenten, zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat auf die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden, sowie der Leiter des Prüfungsamts. ²Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³In unaufschiebbaren Fällen entscheidet allein der Vorsitzende. ⁴Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten einem Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG. ⁷Die Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. ²Dem Kandidaten ist vor einer ablehnenden Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Kanzler, in fachlich prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. der Prüfungskommission.

§ 5

Prüfungskommissionen

- (1) ¹Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen künstlerisch-praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen abzunehmen und eine gegebenenfalls vorgeschriebene Diplomarbeit zu beurteilen. ²Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. ³Diese muss aus mindestens zwei und darf aus höchstens zehn Prüfern bestehen. ⁴Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) In eine Prüfungskommission können alle Hochschullehrer, nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen sowie Lehrkräfte der Fachakademien für Musik nach näheren Vorschriften gem. Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG berufen werden.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten § 4 Absatz 6 Sätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, die in demselben Studiengang oder in verwandten Studiengängen an dieser oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder in verwandten Studiengängen an dieser oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Im Falle einer Anerkennung von Prüfungsleistungen werden diese bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt. ³Die Gesamtnote wird lediglich aus den an der Hochschule für Musik und Theater München erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. ⁴Prüfungsleistungen, die in verwandten Studiengängen an dieser Hochschule oder in RSK-Studiengängen in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater München erbracht wurden, werden im Falle einer Anerkennung nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung einbezogen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen fest.
- (4) ¹Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen (Kompetenzziele) im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (5) ¹Auf das Studium im Studiengang mit dem Schwerpunkt künstlerische Ausbildung werden sechs Semester (bei Gesang acht Semester) angerechnet, wenn der Student die pädagogische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt und im Hauptfach mindestens die Durchschnittsnote "gut" (= 2,00) erreicht hat. ²Die jeweiligen Studienordnungen können vorsehen, dass nur die Noten bestimmter Fächer des Hauptfachs für die Zulassung entscheidend sind. ³Auf das Studium im Studiengang mit dem Schwerpunkt einer pädagogischen Ausbildung werden sechs Semester angerechnet, wenn der Student die Diplomprüfung in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt einer künstlerischen Ausbildung erfolgreich abgelegt und im pädagogischen Teil der Diplomvorprüfung mindestens die Note "gut" (= 2,00) erreicht hat.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

- (1) ¹Das Prüfungsamt kann für einzelne oder alle Prüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Die Prüfungstermine sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen, dass er die für ihre Ablegung in den Fachprüfungsordnungen vorgesehenen Fristen einhalten kann, oder legt er die Prüfungen trotz rechtzeitiger Meldung nicht ab, so gelten sie als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

- (3) ¹Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung können Meldefristen festgelegt werden. ²Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zu den Wiederholungsprüfungen, oder legt er die Prüfungen trotz rechtzeitiger Meldung nicht ab, so gelten sie als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Überschreitet ein Student die Fristen des Absatz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.
- (5) ¹Studierende können auch nach Exmatrikulation in dem betreffenden Studiengang Prüfungen ablegen, wenn das Datum der Exmatrikulation nicht länger als ein Jahr zurückliegt. ²Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch; Anmeldefristen für Prüfungen bleiben unberührt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt. ²Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) ¹Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.
- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend gemacht werden. ²Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. ³Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.
- (5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Bewerber nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) ¹Für jede schriftliche Prüfung benennt der Prüfungsausschuss zwei Aufsichtspersonen. ²Diese erstellen ein von ihnen unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.
- (3) Zahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.
- (5) ¹Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ersatzweise kann eine andere Art der Prüfung (mündlich, praktisch) angeordnet werden.

§ 11

Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen

- (1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Kandidat künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag

selbständig erarbeiteter Werke, durch die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Gebiet des Hauptfaches oder die erfolgreiche Mitwirkung bei Inszenierungen der Hochschule nachweisen.

- (2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des Studienganges selbständig bearbeiten kann.
- (3) Zahl, Inhalt und Dauer der künstlerisch-praktischen und mündlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungsordnungen festgelegt.
- (4) ¹Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ersatzweise kann eine andere Art der Prüfung angeordnet werden.
- (5) ¹Über jede Prüfung ist durch einen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfer ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note mit Begründung) sowie gegebenenfalls den Vorschlag für ein Aufbaustudium (§ 23, § 24 und § 25) enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.
- (6) ¹Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach soll hochschulöffentlich durchgeführt werden. ²Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und Bildung der Gesamtnote in den Diplomstudiengängen und im Bachelor of Arts-Studiengang

- (1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt:

Note 1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ³Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (1a) Ab dem Sommersemester 2011 werden für die Bewertung von Prüfungen folgende Notenziffern verwendet:

1,0 , 1,2 und 1,4 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,6 , 1,8 , 2,0 , 2,2 und 2,4 = gut = eine überdurchschnittliche Leistung

2,6 , 2,8 , 3,0 , 3,2 und 3,4 = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung

3,6 , 3,8 und 4,0 = ausreichend = eine mit Mängeln behaftete, unterdurchschnittliche Leistung

4,2 , 4,4 , 4,6 , 4,8 und 5,0 = nicht ausreichend = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

- (2) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,50	= "sehr gut"
von 1,51 bis einschließlich 2,50	= "gut"
von 2,51 bis einschließlich 3,50	= "befriedigend"
von 3,51 bis einschließlich 4,00	= "ausreichend"
ab 4,01	= "nicht ausreichend".

- (3) ¹Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die erteilte Note die Fachnote. ²Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt aus den einzelnen Prüfungsleistungen. ³Die Berechnung der Fachnote erfolgt gemäß Absatz 2. ⁴Die Fachprüfungsordnungen können eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen vorsehen.
- (4) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich zur einen Hälfte aus der nicht auf- oder abgerundeten Hauptfachnote und zur anderen Hälfte aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Pflichtfachnoten. ²In allen Fächern, in denen in der Diplomprüfung eine Diplomarbeit zu fertigen ist, errechnet sich die Prüfungsgesamtnote nach den jeweiligen Bestimmungen in der Fachprüfungsordnung. ³Die Fachprüfungsordnung kann eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Fachnoten vorsehen. ⁴Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß Absatz 2 Satz 3.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Abschluss eines Prüfungszeitraums, in dem Teile der Diplomprüfung vorweg geprüft werden und nach Abschluss der Diplomvorprüfung/Zwischenprüfung und der Diplomprüfung/Bachelor-Prüfung wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag, der binnen einem Monat beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten - einschließlich einer gegebenenfalls erarbeiteten Diplomarbeit - und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, die Monatsfrist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

II. Diplomvorprüfung

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung sind
 - a) ein ordnungsgemäßes Studium; davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik und Theater München;
 - b) die Erfüllung der sonstigen, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen. Die Fachprüfungsordnungen regeln auch die Voraussetzungen für den Erwerb der Zulassung zur Diplomvorprüfung und deren Wiederholbarkeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - a) Nachweise, aus denen sich die Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen ergibt; bezüglich eines ordnungsgemäßen Studiums ist der Nachweis in der Regel durch die Vorlage des Studienbuches zu erbringen;
 - b) eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht in der gewählten Fachrichtung eine Vor- oder eine Abschlussprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in diesem Studiengang mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (4) Ist ein Student ohne sein Verschulden nicht in der Lage, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen bzw. eine Nachfrist gewähren.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet in der Regel der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 - d) der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Die Fachprüfungsordnungen benennen die verwandten Studiengänge.
- (6) ¹Mit der Aufnahme in den Prüfungsplan gilt der Bewerber als zur Prüfung zugelassen. ²Der Prüfungsplan ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungen durch Aushang in der Hochschule bekanntzugeben. ³Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird dem

Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 15

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie die Art der jeweiligen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) werden in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 16

Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung im Hauptfach oder in mehr als einem Pflichtfach mit "nicht ausreichend" bewertet wird. ²Einzelheiten sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, oder ist § 8 Absatz 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden. ²Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen. ³Die Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die Prüfung folgenden Semester abzulegen. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag in Ausnahmefällen nur in einem Prüfungsfach zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig. ²Im übrigen gelten Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 17

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

¹Über die Diplomvorprüfung und die in ihr erzielten Ergebnisse erhält der Student eine schriftliche Mitteilung. ²Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so gibt die Mitteilung auch Auskunft darüber, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind
 - a) die bestandene Diplomvorprüfung;

- b) ein ordnungsgemäßes Studium im jeweiligen Studiengang, davon mindestens die letzten zwei Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik und Theater München;
 - c) die Erfüllung der sonstigen, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden:
- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
 - b) darüber hinaus Unterlagen gemäß § 14 Absatz 3.
- (3) Im übrigen gelten § 14 Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 19

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie die Art der jeweiligen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) werden in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (2) In den Fachprüfungsordnungen wird festgelegt, welche Teile der Diplomprüfung vorweg geprüft werden können.
- (3) Die Prüfungskommission kann in Hochschulkonzerten und Vortragsabenden erbrachte Leistungen berücksichtigen.

§ 20

Diplomarbeit

- (1) ¹In den Fachprüfungsordnungen kann die Erstellung einer Diplomarbeit vorgeschrieben werden. ²Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfungsberechtigten. ⁴Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. ⁵Das Thema der Diplomarbeit hat sich der Student im Verlauf des 6. Semesters bis jeweils spätestens 15. Juli eines jeden Jahres des Pädagogischen Diplomstudienganges geben zu lassen. ⁶Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu weiteren drei Monaten verlängert werden. ⁴Weist der Kandidat nach, dass er ohne eigenes Verschulden an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungsfrist für die Zeit der Verhinderung.
- (3) ¹Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß im Prüfungsbüro abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Jeder Prüfer kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Diplomarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür

technische Anforderungen festlegen. ³Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) ¹Die Diplomarbeit soll mit Maschine bzw. Computer geschrieben und gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ²Mit der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet.

§ 21

Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) ¹Die Prüfung in einem Pflichtfach ist nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder nach § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. ²Die Diplomprüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn entweder die Note im Hauptfach (siehe jeweilige Fachprüfungsordnung) oder in mehr als einem Pflichtfach oder der gegebenenfalls vorgeschriebenen Diplomarbeit "nicht ausreichend" lautet oder nach § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. ³Wurde die Prüfung in einem oder mehreren Pflichtfächern oder in einem Hauptfach oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem das Notenergebnis bzw. die Notenergebnisse angegeben werden.
- (2) ¹Ist die Diplomprüfung im Hauptfach oder in einem Pflichtfach nicht bestanden, kann sie einmal in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, im auf die Prüfung folgenden Semester wiederholt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Ist eine nach der Prüfungsordnung vorgezogene Pflichtfachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann diese Prüfung im nächsten allgemein angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Für die Wiederholung gilt § 20.
- (5) Die Fristen der Absätze 2 und 4 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 22

Diplom und Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein mit dem Zeugnis verbundenes Diplom ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, gegebenenfalls das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Prüfungsgesamtnote und soweit im betreffenden Studiengang ein Aufbaustudium eingerichtet ist, gegebenenfalls den Vermerk über den Vorschlag für ein

Aufbaustudium (Meisterklasse oder Fortbildungsklasse). ²Das Zeugnis ist vom Präsidenten der Hochschule und vom Hauptfachlehrer zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

- (3) Über die vorweg geprüften Teile (Teilprüfungen) der Diplomprüfung und die in ihnen erzielten Ergebnisse erhält der Student nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraums eine Auskunft.

IV. Künstlerisches Aufbaustudium

§ 23

Fortbildungsklasse (Konzertdiplom)

- (1) ¹Ein Student, der die künstlerische Diplomprüfung im Hauptfach mindestens mit der Note "gut" (2,00) bestanden hat, kann auf Vorschlag der Prüfungskommission von der Hochschulleitung zur Fortbildungsklasse zugelassen werden. ²Das Studium in der Fortbildungsklasse dient der Vertiefung der künstlerischen Fähigkeiten und Kenntnisse.
- (2) Die jeweiligen Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass nur die Noten bestimmter Fächer des Hauptfaches für die Zulassung entscheidend sind.
- (3) ¹Die Zulassung zum Studium in der Fortbildungsklasse setzt einen Antrag voraus und erfolgt in der Regel für zwei Semester. ²Bei besonderer Eignung (Note in der Übertrittsprüfung mindestens 1,40) wird das Studium auf Antrag des Studenten um zwei Semester verlängert.
- (4) Nach Abschluss des Studiums in der Fortbildungsklasse wird auf Antrag eine Bescheinigung über den Besuch dieser Klasse erteilt.
- (5) Die Übertrittsprüfung nach dem Studium von zwei Semestern und die Anforderungen für die Erlangung des Konzertdiploms nach einem Studium von vier Semestern werden in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt.
- (6) Das Konzertdiplom wird vom Senat verliehen.

§ 24

Meisterklasse (Meisterklassendiplom)

- (1) ¹Hat der Student die künstlerische Diplomprüfung im Hauptfach mit einer Note bis zu 1,20 bestanden, kann er auf Vorschlag der Prüfungskommission von der Hochschulleitung zur Meisterklasse zugelassen werden. ²Die Zulassung zur Meisterklasse setzt einen Antrag voraus und erfolgt in der Regel für vier Semester.
- (2) Die jeweiligen Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass nur die Noten bestimmter Fächer des Hauptfaches für die Zulassung entscheidend sind.
- (3) ¹In außergewöhnlichen Fällen kann ein Student der Fortbildungsklasse nach Ablauf des ersten Jahres zum Studium in der Meisterklasse zugelassen werden. ²Er muss in einer Übertrittsprüfung mindestens die Note 1,20 erreichen. ³Die Übertrittsprüfung ersetzt die Prüfung im 1. Jahr der Meisterklasse.

- (4) ¹Fortbildungsklasse und Meisterklasse betragen zusammen zwei Jahre. ²Der Aufbaustudiengang Liedgestaltung bleibt davon unberührt.
- (5) Die Anforderungen für die Erlangung des Meisterklassendiploms werden in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt.
- (6) Das Meisterklassendiplom wird vom Senat verliehen.

§ 24a **Zurückbehalten von Dokumenten**

- (1) ¹ Die Hochschule kann eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Academic Transcript, ein Diploma Supplement sowie sonstige studienrelevante Bescheinigungen zurückbehalten, wenn vom Studierenden zurückzugebende Bibliotheksmedien der Hochschulbibliothek trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch nach ihrem Zeitwert ersetzt werden. ² Das gleiche gilt, wenn der Studierende seine sonstigen aus der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek bzw. der Benutzungsordnung für Handbibliotheken und dem Kostengesetz entstandenen Pflichten gegenüber der Hochschule nicht erfüllt.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt für vom Studierenden zurückzugebende elektronische Schlüssel (Transponder) für Dienstgebäude und Räume der Hochschule entsprechend.

§ 25 **Aufbaustudium auswärtiger und ausländischer Bewerber**

- (1) Die Zulassung auswärtiger Bewerber zum Studium in der Fortbildungsklasse oder der Meisterklasse ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Es muss ein Fachstudium nachgewiesen werden, das mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wurde und
 - b) im Hauptfach ist eine Eignungsprüfung abzulegen, die der Prüfung im Hauptfach im Rahmen der künstlerischen Diplomprüfung entspricht. In dieser Prüfung müssen die Noten erreicht werden, die Bedingung für die Zulassung zum Studium in der Fortbildungsklasse oder in der Meisterklasse sind (§ 23 und § 24).
- (2) Die Zulassung ausländischer Bewerber zum Studium in einer Fortbildungsklasse oder einer Meisterklasse erfolgt entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1.

§ 26 **Einrichtung von Aufbaustudiengängen**

In welchen Studiengängen ein Aufbaustudium im Sinne der §§ 23 bis 25 eingerichtet wird, regeln die Studien- und Fachprüfungsordnungen.

§ 26 a **Aufhebung von Aufbaustudiengängen**

(1) ¹In den künstlerischen Aufbaustudiengängen Fortbildungs- und Meisterklasse kann das Studium zum Wintersemester 2011/2012 nur im dritten Fachsemester aufgenommen werden. ²Ab dem Wintersemester 2012/2013 kann das Studium nur noch als Masterstudiengang aufgenommen werden.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann das Studium in den künstlerischen Aufbaustudiengängen Fortbildungs- und Meisterklasse in den Fächern Akkordeon, Cembalo, Konzertgesang, Musiktheater und Liedgestaltung zum Wintersemester 2012/2013 nur im dritten Fachsemester aufgenommen werden. ²Ab dem Wintersemester 2013/2014 kann das Studium nur noch als Masterstudiengang aufgenommen werden.

V. Bachelor-Grad

§ 27

Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Für den Abschluss eines Bachelor of Arts sind zwei Prüfungen (Zwischenprüfung und Bachelor-Prüfung) notwendig. ²Die Zwischenprüfung findet am Ende des 2. Studienseesters, die Bachelor-Prüfung am Ende des 6. Semesters statt.
- (2) Für die Zwischenprüfung gilt Abschnitt II „Diplomvorprüfung“ mit den §§ 14 bis 17 entsprechend, sofern nicht in der jeweiligen Bachelor-Fachprüfungsordnung besondere Regelungen vorgesehen sind.
- (3) Für die Bachelor-Prüfung gilt Abschnitt III „Diplomprüfung“ mit den §§ 18 bis 22 entsprechend, sofern nicht in der jeweiligen Bachelor-Fachprüfungsordnung besondere Regelungen vorgesehen sind.

VI. Sonderregelungen für Diplomprüfungen von Bewerbern, die ihr Studium an bayerischen Fachakademien für Musik durchführen

§ 28

Geltungsbereich, Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Abschnitt VI regelt die Zwischenprüfungen und Diplomprüfungen der Studierenden der bayerischen Fachakademien für Musik, die auf der Grundlage der zwischen den Trägern der Fachakademien in München und Regensburg und der Hochschule für Musik und Theater München abgeschlossenen Kooperationsverträge durchgeführt werden. ²Für sie gelten die Bestimmungen der APO, soweit sich aus diesem Abschnitt nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Einschlägige Studienzeiten und Studienleistungen an einer bayerischen Fachakademie für Musik werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium mit dem jeweiligen Hauptfach nachgewiesen wird.

§ 29

Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuss im Sinne von § 4 regelt die Zwischenprüfungen und Diplomprüfungen an den Fachakademien.
 - (2) ¹In der Zwischenprüfung und Diplomprüfung im Hauptfach werden die Prüfungen durch Prüfungskommissionen abgenommen, die sich
 - a) bei der Fachakademie München
aus zwei Hochschullehrern und zwei Lehrkräften des Richard-Strauss-Konservatoriums (RSK) zusammensetzt;
 - b) bei der Fachakademie Regensburg
 - in den Hauptfächern Klavier und Orgel (Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik) aus zwei Hochschullehrern und zwei Lehrkräften der Kirchenmusikschule Regensburg (KMSR) und
 - im Diplomstudiengang Kirchenmusik-B aus höchstens fünf Prüfern (inkl. des Vertreters der Kirche) der KMSR und zwei Prüfern der Hochschule zusammensetzt.
- ²Der Prüfungsvorsitz liegt bei einem Hochschullehrer.
- (3) ¹Die schriftlichen, mündlichen und praktischen Pflichtfachprüfungen der Zwischenprüfung und die schriftlichen, mündlichen und praktischen Teilprüfungen zur Diplomprüfung werden von den Fachakademien in eigener Verantwortung durchgeführt und als Hochschulprüfungen anerkannt. ²Die Hochschule kann in allen Prüfungen von einem Hochschullehrer Stichproben durchführen lassen, um die Gleichwertigkeit mit den Prüfungen an der Hochschule sicherzustellen.
 - (4) ¹Die Diplomarbeit wird von je einer Lehrkraft der Hochschule und der Fachakademie bewertet. ²Die Lehrkraft der Fachakademie nimmt die Erstkorrektur vor.

§ 30

Melde- und Prüfungsfristen, Prüfungstermine

¹Die Fachakademien melden der Hochschule zum festgelegten Termin die Prüfungsteilnehmer, die im laufenden Studienjahr an der Diplomvor- und Diplomprüfung teilnehmen möchten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Fachakademie spätestens zu Beginn des Prüfungssemesters mitgeteilt. ³Erfolgt die Prüfung an der Hochschule, wird der Prüfungstermin für die Studierenden der Fachakademie durch Aufnahme in den Prüfungsplan der Hochschule festgelegt.

§ 31

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten, Notenbildung und Bestehen der Zwischen- und Diplomprüfung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten erfolgt gemäß § 12.
- (2) Eine Prüfungsgesamtnote wird gebildet.
- (3) Die Studierenden der Fachakademie legen eine der Diplomvorprüfung vergleichbare Zwischenprüfung ab. ²In der Zwischenprüfung wird die Hauptfachnote durch die Prüfungskommissionen folgendermaßen gebildet:

a) Fachakademie München:

Die Noten der Lehrkräfte des RSK werden arithmetisch gemittelt und bilden ein Drittel der Endnote, die beiden Prüfer der Hochschule erteilen je eine Bewertung. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen (Pflichtfächer), die als Teilgebiet nicht bereits Bestandteil der Diplomprüfung sind, die Note 4,00 oder besser erreicht ist. Für die Zwischenprüfung im Hauptfach gilt: Sie ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den drei Noten (zwei der Hochschule, eine des RSK) die Durchschnittsnote 4,00 oder besser ergibt und mindestens zwei Zahlenwerte 4,00 oder besser erteilt wurden.

b) Fachakademie Regensburg:

- In den Hauptfächern Klavier und Orgel (Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik) bilden die zwei Prüfer der KMSR eine Note, die beiden Prüfer der Hochschule erteilen je eine Bewertung. Die Zwischenprüfung im Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen (Pflichtfächer) die Note 4,00 oder besser erreicht ist. Für die Zwischenprüfung in den Hauptfächern Klavier und Orgel gilt: Sie ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den Wertungen der drei Prüfungsnoten die Note 4,00 oder besser ergibt und mindestens zwei Prüfer die Bewertung 4,00 oder besser erteilt haben.

- Im Diplomstudiengang Kirchenmusik-B bilden die fünf Prüfer der KMSR eine Note, während die beiden Prüfer der Hochschule jeweils eine eigene Bewertung vornehmen. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote werden die Note der KMSR dreifach und die Noten der beiden Hochschulprüfer je zweifach gewertet. Die Summe aus diesen drei Noten wird durch 7 geteilt. Die Zwischenprüfung im Studiengang Kirchenmusik-B ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen (Pflichtfächer) die Note 4,00 oder besser erreicht ist. Für die Zwischenprüfung im Hauptfach gilt: Sie ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den drei Zahlenwerten (zwei Hochschulprüfernoten und eine Note der KMSR) die Note 4,00 oder besser ergibt und mindestens zwei Zahlenwerte 4,00 oder besser erteilt wurden.

(4) ¹Die Note der Diplomprüfung im Hauptfach setzt sich bei der Fachakademie München aus den zwei Bewertungen der Hochschulprüfer und der Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Lehrkräfte des RSK (ein Drittel der Endnote) zusammen. ²Bei unterschiedlicher Bewertung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten (zwei Noten der prüfenden Hochschullehrer und eine Note des RSK) gebildet. ³Für die Prüfung im Hauptfach gilt: Sie ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den drei Noten (zwei der Hochschule, eine des RSK) die Durchschnittsnote 4,00 oder besser ergibt.

(5) ¹An der Fachakademie Regensburg wird die Note der Diplomprüfung in den Hauptfächern Klavier und Orgel (Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik) aus den zwei Noten der Hochschulprüfer und der Durchschnittsnote der Prüfer der KMSR gebildet. ²Im Diplomstudiengang Kirchenmusik-B bilden die fünf Prüfer der KMSR eine Note, während die beiden Prüfer der Hochschule jeweils eine eigene Bewertung vornehmen. ³Bei unterschiedlicher Bewertung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten (zwei Hochschulprüfernoten und eine Note der KMSR) gebildet.

§ 32 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ersetzt die Diplomvorprüfung im Sinne von § 2 Absatz 2.

§ 33
Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
hinsichtlich der Diplomprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 - a) die bestandene Zwischenprüfung;
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium an einer Fachakademie für Musik in Bayern, davon mindestens das letzte Jahr vor der Prüfung an der Fachakademie in München oder Regensburg;
 - c) die Erfüllung der sonstigen, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;
 - b) darüber hinaus Unterlagen gemäß § 14 Abs. 3.
- (3) Im übrigen gelten § 14 Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 34
Art und Umfang der Diplomprüfung

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie Art und Umfang der jeweiligen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) werden in der Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 35
Diplom

Die Diplomurkunde wird vom Präsidenten der Hochschule und dem Direktor der Fachakademie des Bewerbers gemeinschaftlich unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36
Nachträgliche Verleihung des Diplomgrades

- (1) Die Hochschule verleiht auf Antrag Absolventen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Künstlerische Reifeprüfung erfolgreich abgelegt haben, nachträglich den Diplomgrad des entsprechenden Diplomstudienganges.
- (2) ¹Dem Antrag auf nachträgliche Verleihung ist das Original des Künstlerischen Reifezeugnisses beizufügen. ²Die Hochschule kann weitere sachdienliche Unterlagen verlangen.
- (3) Eine Gebühr wird für die nachträgliche Verleihung nicht erhoben.

§ 37
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2000 (KWMBI II S. 841) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 13. Februar 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 2. April 2001 Nr. XII/6-K2721-12/9 564.

München, den 18. April 2001

Prof. Robert M. H e l m s c h r o t t
Rektor

Diese Satzung wurde am 18. April 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. April 2001 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. April 2001.